

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Grevenbroich vom 07.12.2012

**in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 28.08.2026,
in Kraft getreten am 06.09.2026**

Inhalt:

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen
- § 5 Anschluss und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
- § 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- § 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke
- § 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter
- § 13 Benutzung der Abfallbehälter
- § 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft
- § 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung
- § 16 Sperrige Abfälle und schadstoffbelastete Gebrauchsgeräte
- § 17 Anmeldepflicht
- § 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- § 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 20 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle
- § 21 Abfallentsorgungsgebühren
- § 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 23 Begriff des Grundstücks
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. Kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618); des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212.), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Anpassung von Gesetzen und Verordnungen an die neue Behördenbezeichnung des Bundesamtes für Güterverkehr vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 53); des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896), zuletzt geändert durch Art. 9 Abs. 3

Batterierecht-EU-AnpassungsG vom 30.09.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 233); des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites ÄndG vom 25.11.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 286), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), zuletzt geändert durch Art. 10 Satz 2 Batterierecht-EU-AnpassungsG vom 30.09.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 233), des Verpackungs-gesetzes (VerpackG) vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch Art. 6 G zur Änd. des G gegen Wettbewerbsbeschränkungen und anderer Gesetze vom 25.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294); Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250) zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 11 G zur Neuordnung von Landesoberbehörden und zur Anpassung von Rechtsvorschriften für die Geschäftsbereiche des MLV und des MUNV des Landes NRW vom 11.03.2025 (GV. NRW. S. 288), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG) (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 21 G zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349), hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 02.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwertung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Rhein-Kreis Neuss nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1-2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Abfallumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, vorbereitet zur Wiederverwertung, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden -soweit erforderlich (§9 KrWG)- getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Anfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restabfall
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativorganischen Abfallanteile zu verstehen, d. h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z. B. Küchenabfälle (ungekocht und keine Fleisch- und Speisereste), Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, gebündelter Strauch- und Baumastschnitt (nicht über 1 m Länge und bis 15 cm Durchmesser), Rasenschnitt, Weihnachtsbäume bis 2,00 m Höhe und sonstige Gartenabfälle
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z.B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier. Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton werden ebenfalls mitefasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 abs. 3 dieser Satzung).
 4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
 6. Einsammeln und Befördern von gefährlichen Abfällen in stationären Sammelstellen oder mit Schadstoffmobilen.
 7. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9 a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restabfallgefäß - graue Tonne, Bioabfallgefäß - braune Tonne, Altpapiergefäß - blaue Tonne) durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Weihnachtsbaum-abfuhr, Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Altkühlschränken und sonstigen Elektro- und Elektronikgeräten) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10-16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z.B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapier-erfassung der Stadt für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z.B. Altpapiergefäß -mit blauem Deckel-, Abgabemöglichkeit an den Kleinanlieferstationen des Rhein-Kreis Neuss: Deponie in Grevenbroich-Neuenhausen und Deponie in Neuss-Grefrath).

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG folgende Abfälle mit Zustimmung des Rhein-Kreises Neuss als zuständige Behörde ausgeschlossen:
1. Abfälle, die vom Rhein-Kreis Neuss in seiner jeweils gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Kreis Neuss von der Entsorgung ausgeschlossen sind oder die in der Anlage 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Kreis Neuss in der jeweils gültigen Fassung mit einem Transporthinweis versehen sind.
 2. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z.B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahme-vorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Grevenbroich nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG).
 3. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG)
 4. Pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken mit Ausnahme pflanzlicher Abfälle aus Haus- und Schrebergärten.
 5. Erdaushub und Bauschutt.
 6. Schlagabraum (Abfälle der Holzwirtschaft)

- (2) Über Absatz 1 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung des Rhein-Kreises Neuss als untere staatliche Verwaltungsbehörde Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle

verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung des Landrates auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Soweit Abfälle von der Einsammlung und Beförderung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet.
- (4) Die Stadt Grevenbroich kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Rhein-Kreises Neuss widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von gefährlichen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen oder mobilen Sammelfahrzeugen des Kreises angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LAbfG NRW). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Stadt zu überlassen.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Stadt Grevenbroich bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang).

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restabfalltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehricht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restabfalltonne durch die privaten Haushaltungen und Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde (Rhein-Kreis Neuss) zugelassen. Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist in § 10a der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Grevenbroich geregelt.

§ 7 **Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

1. soweit Abfälle gemäß § 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
2. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
3. soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)
4. soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
5. soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8 **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Kreis Neuss in der jeweils geltenden Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Rhein-Kreis Neuss das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle

ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgaben der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 1. Blaue Abfallbehälter für Altpapier in den Gefäßgrößen 120 l, 240 l, und 1.100 l
 2. Braune Abfallbehälter für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 120 l, 240 l und 1.100 l
 3. Gelbe Abfallbehälter für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe in einer Gefäßgröße von 240 l, 1.100 l oder gelbe Abfallsäcke mit einem Volumen von 90 l
 4. Graue Abfallbehälter für Restabfall in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1.100 l und 5.000 l
 5. Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jeder Eigentümer/ jede Eigentümerin eines gemäß § 6 dem Anschluss- und Benutzungs-zwang unterworfenen Grundstückes hat auf seinem/ihrem Grundstück das erforderliche Behältervolumen bereitzustellen. Das erforderliche Behältervolumen richtet sich nach der Menge des regelmäßig wöchentlich auf dem Grundstück anfallenden Abfalls.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, pro Grundstücksbewohner und Woche ein Mindestrestabfallvolumen von 20 Litern vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restabfallgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindestrestabfallvolumens pro Grundstücksbewohner und Woche.

- (3) Auf Antrag können Haushalte mit bis zu 4 Personen ein 80 l-Restabfallgefäß, mit bis zu 6 Personen ein 120 l-Restabfallgefäß und Haushalte mit bis zu 12 Personen ein 240 l-Restabfallgefäß erhalten. Jedes Restabfallgefäß ist mit einem elektronisch lesbaren Mikrochip ausgestattet, der die Anzahl der in Anspruch genommenen Entleerungen je Restabfallgefäß zählt. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.
- (4) Behälter für Altpapier (blau) und Behälter für Bioabfall (braun) werden in der Grundausstattung entsprechend der Anzahl vorhandener grauer Restabfallgefäße kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (5) Nimmt der Gebührenpflichtige darüber hinaus mehr Altpapier- und Bioabfallgefäße als stückzahlenmäßig graue Restabfallbehälter vorhanden sind in Anspruch, werden für die über die kostenlose Anzahl hinaus genutzten Altpapier- und Bioabfallgefäße zusätzliche Gebühren erhoben. Das Nähere regelt die Gebührensatzung. Gewerbetreibende können
- (6) Altpapiergefäße nur beantragen, wenn sie im Restabfall der Stadt Grevenbroich veranlagt werden, einen 1.100 l Behälter jedoch nur, wenn das Restabfallvolumen in der Hausmüllveranlagung mindestens in gleicher Höhe veranlagt wird.
- (7) Wird ein Grundstück anders als zu Wohnzwecken, insbesondere gewerblich, genutzt, werden Einwohnerequivalente (EWG) festgesetzt. Je Einwohnerequivalent hat der Anschlusspflichtige wöchentlich den Gefäßraum nach Abs. 2 in Anspruch zu nehmen. Für die Ermittlung von Einwohnerequivalenten gilt die nachfolgende Regelung wobei angefangene Einheiten als volle gezählt werden:
- a) Schankwirtschaften, Metzgereien, Bäckereien, Großhandel, Einzelhandel, Verkaufsstellen, Industrie, Handwerk, Geldinstitute, Gewerbe, hauptberufliche landwirtschaftliche Betriebe, freiberufliche Unternehmen mit eigenen Geschäfts- und Büroräumen und Verwaltungen.
(je 1 Beschäftigter = 1 EWG)
 - b) Schulen, Kindergärten **(je 8 Personen = 1 EWG)**
 - c) Krankenhäuser, Altenheime u. ä. Einrichtungen **(je 1 Bett = 1 EWG)**
 - d) Hotels, Pensionen sowie Beherbergungsbetriebe (auch Gasthöfe, soweit sie Fremdenzimmer haben) **[je 4 Betten (Sollstärken) = 1 EWG]**
 - e) Turnhallen, Kinder- und Jugendheime **(= 3 EWG)**

Für bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (insbesondere Wochenendgrundstücke) werden zugrunde gelegt: **(= 3 EWG)**

Firmeninhaber, soweit sie im Betrieb tätig sind, sowie ständig mitarbeitende Familienangehörige gelten als Beschäftigte im Sinne der Satzung.

Für Schwimmbäder, Friedhöfe, Dorfgemeinschaftshäuser, Schützenhäuser, Kirchen u. a. stellt die Stadt am tatsächlichen Abfallaufkommen orientierte Einwohnerequivalente (EWG) fest.

Weist ein nach Einwohnerequivalenten veranlagter Betrieb bzw. eine Einrichtung nach, dass mit Rücksicht auf den tatsächlich anfallenden Abfall das zur Verfügung gestellte Gefäßvolumen zu

hoch ist, so kann die Stadt auf Antrag die festgelegten Einwohnergleichwerte im Verhältnis zu dem tatsächlich anfallenden Abfall bis zu 50 % kürzen.

- (8) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z. B. Restabfall oder Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/ der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt zu dulden.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust zu sichern. Dazu sind die zu entleerenden Behälter zu den festgesetzten Zeiten am Gehwegrand oder am Fahrbahnrand so bereitzustellen, dass Verkehrsteilnehmer Verkehrsteilnehmerinnen nicht gefährdet werden. Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, müssen die Behälter bis zur nächsten befahrbaren Straße gebracht werden. Nach der Entleerung sind die Behälter unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (2) Kann das Sammelfahrzeug aufgrund der gegebenen örtlichen Verhältnisse vor dem angeschlossenen Grundstück nicht vorfahren, bestimmt die Stadt im Benehmen mit dem/der Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin und dem Abfuhrunternehmen den Aufstellungsort zur Entleerung der Abfallbehälter.
- (3) Im begründeten Einzelfall kann auf Verlangen des / der Anschlussnehmers / Anschlussnehmerin der Abfallbehälter gegen Erstattung der Mehrkosten an den im Auftrage der Stadt arbeitenden Unternehmer von seinem Standort auf dem angeschlossenen Grundstück abgeholt und nach Entleerung dorthin wieder zurückgebracht werden.
- (4) Abweichend von Absatz 1 Satz 4 kann die Stadt in begründeten Einzelfällen das dauerhafte Abstellen von Abfallbehältern auf öffentlichen Verkehrsflächen zulassen. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen einer gesonderten widerruflichen Sondernutzungs-erlaubnis nach den straßenrechtlichen Vorschriften des Landes NRW (StrWG NRW) sowie der Nachweis des Eigentümers, dass eine Unterbringung auf dem privaten Grundstück aus baulichen Gründen objektiv unmöglich oder unzumutbar ist. Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Die Stadt behält sich als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger insbesondere vor, die Erlaubnis an die Auflage zu knüpfen, dass die Abfallbehälter dauerhaft in einer baulichen Einhausung (z. B. Mülltonnenbox oder Umzäunung) unterzubringen sind. Dies gilt, sofern dies aus Gründen des Stadtbildes, der Verkehrssicherheit, der öffentlichen Hygiene oder zur Vermeidung von Zweckentfremdungen im Einzelfall erforderlich ist. Die Kosten für die Errichtung und den Unterhalt der Einhausung trägt der Anschlusspflichtige.“
- (5) Abweichend von Absatz 1 Sätze 2 und 3 werden fahrbare Abfallgroßbehälter mit vier Rädern ab einem Fassungsvermögen von 770 Litern im sogenannten Hol- und Volls-service durch das von der Stadt beauftragte Entsorgungsunternehmen vom dauerhaften Standplatz auf dem Grundstück sowie aus entsprechenden Einhausungen (wie Mülltonnenboxen, Umzäunungen und sonstigen Vorrichtungen) abgeholt, entleert und dorthin zurückgebracht.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt Grevenbroich bzw. einem beauftragten Dritten gestellt und unterhalten. Sie bleiben Eigentum der Stadt bzw. des beauftragten Dritten.
- (2) Die Abfälle müssen in der von der Stadt für die jeweils eigenen Grundstücke gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Glas, Altpapier, Pappe, Kartonagen, Metallen, Kunst- und Verbundstoffen (Verpackungsleichtstoffen), Haushaltsschadstoffen Bio- und Restabfall getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen:
 - a) Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 - b) Altpapier, Pappe und Kartonagen sind in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 - c) Metalle, Kunst- und Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in den gelben Abfallbehälter bzw. gelben Sack einzufüllen, der dem Abfallbesitzer zur Verfügung steht und in diesem gelben Abfallbehälter bzw. Sack zur Abholung bereitstellen.
 - d) Haushaltsschadstoffe sind dem Schadstoffmobil zuzuführen oder auf der Sammelstelle Deponie Neuenhausen abzugeben.
 - e) Bioabfälle sollten, sofern keine Kompostierung auf dem eigenen Grundstück möglich ist, in den braunen Abfallbehälter eingefüllt werden, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers auf Antrag zur Verfügung gestellt wird und zur Abholung bereitzustellen ist. Dies gilt nicht für ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft. Diese sind in den grauen Abfallbehälter einzufüllen.
 - f) Der verbleibende Restabfall ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel vollständig schließen lässt.

Aus hygienischen Gründen sowie zur Vermeidung von Ungezieferbefall sind Abfallbehälter stets so geschlossen zu halten, dass kein Abfall austreten kann, Gerüche minimiert werden

und das Eindringen von Ungeziefer oder Nagetieren (insbesondere Ratten) verhindert wird. Dies gilt auch für den Zeitraum der Bereitstellung zur Entsorgung.

Dies gilt nicht für Abfallgefäße, die sich in dafür vorgesehenen Einhausungen, Mülltonnenboxen oder ähnlichen Vorrichtungen (nachfolgend Einhausungen) mit eigener, schließbarer Einwurfvorrichtung (z.B. Deckel oder Klappe) befinden und konstruktionsbedingt mit offenem Behälterdeckel betrieben werden; in diesen Fällen ist die Einwurfvorrichtung der Einhausung stets geschlossen zu halten.

Einhausungen oder Boxen für Abfallbehälter sind durch die Anschlusspflichtigen in einem ordnungsgemäßen, sauberen und voll funktionsfähigen Zustand zu erhalten. Sie müssen so beschaffen sein und instandgehalten werden, dass ein ungehindertes Schließen des Gesamtsystems (entweder des Behälterdeckels oder der Einhausungsklappe) gewährleistet ist, Ungezieferbefall verhindert wird und der schadlose sowie behinderungsfreie Zugriff des Entsorgungsbetriebs (insbesondere im Rahmen des Hol- und Vollserves durch das Entsorgungsunternehmen) sichergestellt ist.

Ist dies wegen gravierender hygienischer oder technischer Mängel der Einhausung nicht möglich, kann die Entsorgung bis zur Behebung des Mangels verweigert werden; in diesem Fall wird der Hol- und Vollservedienst des Entsorgungsbetriebs zur Behebung der Mängel vorübergehend ausgesetzt und die Behälter sind durch den Anschlusspflichtigen am Straßenrand bereitzustellen.

- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen sowie Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt geleert:

- a) Der **blaue** Abfallbehälter für Altpapier wird im **3-Wochen-Rhythmus** entleert.
 - b) Der **braune** Abfallbehälter für Bioabfälle wird im **2-Wochen-Rhythmus** entleert.
 - c) Der **gelbe** Abfallbehälter bzw. Sack, insbesondere für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen, Verbundstoffen wird im **2-Wochen-Rhythmus** entleert bzw. abgeholt.
 - d) Der **graue** Abfallbehälter für Restabfall wird **wöchentlich** entleert.
- (2) Es werden unabhängig von der tatsächlich in einem Jahr in Anspruch genommenen Leerungen in jedem Fall für jeweils alle Gefäßgrößen **mindestens 10 Entleerungen** in Rechnung gestellt.
 - (3) Die zur Abfuhr anstehenden Gefäße sind am Abend vor dem Abfuhrtag bzw. an den jeweiligen Abfuhrtagen bis 7.00 Uhr morgens am Fahrbahnrand bzw. auf den Gehwegen der von den Sammelfahrzeugen befahrenen Straßen bereitzustellen. Eine Behinderung des Verkehrs muss unterbleiben.
 - (4) Ist der normale Abfuhrtag ein Feiertag, wird die Abfuhr an einem anderen Tag, möglichst derselben Woche, vorgenommen. Änderungen der Abfuhrtermine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 16

Entsorgung von sperrigen Abfällen, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrgut), von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle.

Sperrgut ist Abfall aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, dessen gefäßgerechte Zerkleinerung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, insbesondere Haus- und Gartenmöbel, Matratzen, Körbe, Fahrräder, Kinderwagen, Koffer, Bügelbretter, Wäscheständer, Teppiche, große Kinderspielzeuge und ähnliche sperrige Gegenstände. Die Gegenstände dürfen im Einzelfall ein Gewicht von 75 Kilo nicht überschreiten, da sie sonst nicht verladen werden können.
- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Sinne des § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrgut, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt benannten Sammelstelle zu bringen (§§ 13, 14 ElektroG)
- (3) Baum- und Strauchschnitt sowie Weihnachtsbäume werden gesondert eingesammelt.
- (3a) Altbatterien im Sinne des § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind.

- (4) Die Abfuhr der Abfälle nach Abs. 1 - 3 erfolgt auf Anmeldung beim Entsorger. Der Entsorger teilt den Abfuhrtermin mit. Die angemeldeten sperrigen Gegenstände dürfen haushaltsübliche Mengen (höchstens 3 Kubikmeter je Abfuhr) nicht überschreiten.
- (5) Folgende Abfälle gehören **nicht** zum Sperrgut und werden bei der Abfuhr nicht mitgenommen:
- Bau- und Renovierungsabfälle
(dazu zählen insbesondere: Fenster, Türen, Fußleisten, Dielenbretter, Holzpaneele, Zäune, Bauholz, Paletten, Heizkörper, Heizungsanlagen, Nachtstromspeicherheizungen, Bodenbeläge aus Holz und PVC, Laminat, Wand- und Deckenverkleidungen, Dachrinnen, Rohre, Leitungen, Teerpappe, Wellpolyesterplatten, Plexiglasscheiben, sanitäre Einrichtungen –WC-Schüsseln, Waschbecken, Badewannen –, Fliesen, Ziegel, Gipskartonplatten, Metallprofile, Dachpappe, Polyesterplatten, Bitumen, Tapeten, Duschkabinen, Rollläden, Isoliermaterialien, Tanks, Druckgasflaschen, asbesthaltige Gegenstände),
 - Saunen, Gartenhäuser und Pergolen,
 - Glasscheiben, Spiegel,
 - Autoreifen sowie Auto- und Motorradteile, Fahrzeugwracks,
 - pflanzliche Abfälle, Wurzeln, Baumstämme,
 - Kartonagen,
 - Säcke, Tüten oder Kartons mit Hausmüll, Pappe und Gartenabfällen,
 - lose Kleinteile u. Kleingegenstände, welche auch in das Restabfallgefäß passen,
 - schadstoffbelastete Gebrauchsgeräte,
 - Abfälle aus Industrie und Gewerbe, soweit sie nicht nach Art und Menge mit dem aus Haushalten stammenden Sperrgut vergleichbar sind, sind kein Sperrgut.
- (6) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen bis 7.00 Uhr morgens am Fahrbahnrand bzw. auf den Gehwegen der von den Sammelfahrzeugen befahrenden Straßen bereit zu stellen. Eine Behinderung des Verkehrs muss unterbleiben.

§ 17

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf den Grundstücken wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu angeschlossenen Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NW, S. 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehälter zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale

Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehälter angefahren wird.

- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Grevenbroich und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Grevenbroich erhoben.

§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne der Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- a) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln und Befördern überlässt;
- b) entgegen § 6 Abs. 1 auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überlässt;

- c) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 10 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 - d) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - e) Altglas gemäß § 13 Abs. 4 Ziffer 1 nicht in die Depotcontainer füllt;
 - f) Depotcontainer entgegen § 13 Abs. 9 außerhalb der zulässigen Zeiten beschickt;
 - g) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 - h) entgegen der Vorschrift in § 13 Abs. 2 Satz 2, Abfälle neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer legt;
 - i) Sperrgut, schadstoffbelastete Gebrauchsgeräte, Grünabfälle und Weihnachtsbäume gemäß § 16 Abs. 1-3 nicht gesondert und ohne Anmeldung gemäß § 16 Abs. 4 bereitgestellt;
 - j) die in § 16 Abs. 5 genannten Abfälle zur Sperrgutentsorgung bereitstellt;
 - k) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 Abs. 1 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - l) entgegen § 17 Abs. 2 den Wechsel im Grundeigentum nicht mitteilt;
 - m) den durch einen gültigen Dienstaussweis legitimierten Beauftragten der Stadt erforderliche Auskünfte oder den Zutritt zum Grundstück verweigert (§ 18 Abs. 1 und 2);
 - n) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - o) Sperrgut nicht gemäß § 16 Abs. 6 zeitlich bereitstellt, sondern bereits Tage oder Wochen vor dem mit dem Entsorger vereinbarten Termin.
 - p) entgegen § 12 Abs. 1 die Abfallbehälter nach der Entleerung nicht unverzüglich (am Tag der Entleerung) entgegen § 12 Absatz 1 von der öffentlichen Verkehrsfläche wieder entfernt oder Abfallbehälter dauerhaft ohne die erforderliche Genehmigung (Sondernutzungserlaubnis) gemäß § 12 Abs. 4 auf öffentlichen Verkehrsflächen abstellt und belässt.
 - q) Abfallbehälter oder Einhausungen / Boxen entgegen § 13 Abs. 5 nicht geschlossen hält
 - r) Einhausungen oder Boxen für Abfallbehälter entgegen § 13 Abs. 5 in einem Zustand belässt, der die ordnungsgemäße Nutzung, die Schädlingsvermeidung oder die Abholung der Abfallbehälter behindert oder unmöglich macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.